

Gebührenverordnung



P. F. SCHI - CARTOON

**Gemeinderat
Trubschachen**

12.01.2005, Stand 18.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	5
Gegenstand.....	5
Aufwandgebühr.....	5
Verhandlungen.....	5
2. ALLGEMEINE VERWALTUNG	5
2.1 PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
Personenrecht.....	5
Familienrecht.....	5
Erbrecht.....	5
2.2 EINWOHNER- UND FREMDENKONTROLLE.....	5
Niederlassung und Aufenthalt.....	5
Bürgerrecht.....	6
2.3 ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
Gesundheitswesen.....	6
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken.....	6
Handel und Gewerbe.....	7
Handlungsfähigkeitszeugnis.....	7
Ausweise.....	7
Fundbüro.....	7
Lotto, Lotterie, Tombola.....	7
Waffenerwerbsschein.....	7
Sonntagsruhe.....	7
Reklamen.....	7
Verkehrsbeschränkung.....	7
Amtshilfe.....	7
2.4 BAUWESEN.....	7
2.4.1 Baugesuche und Voranfragen.....	7
Voranfragen.....	7
Vorläufige, formelle Prüfung.....	7
Vorläufige formelle und materielle Prüfung.....	8
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde).....	8
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde).....	8
Projektänderungen / Verlängerungen.....	9
Vorzeitige Baubewilligung.....	9
Vorzeitiger Baubeginn.....	9
2.4.2 Baukontrolle.....	9
Baubeginn.....	9
Kontrollen.....	9
Maßnahmen.....	9
Verlängerung.....	9
2.4.3 Weitere Aufwendungen.....	9
Planung.....	9
Aussergewöhnliche Bauvorhaben.....	9
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	9
Parkplatzersatzabgabe.....	10
2.4.4 Vermessungswerk.....	10
Aufnahme projektierter Bauten.....	10
Nachführung.....	10
Vermarkung.....	10
2.5 STEUERWESEN.....	10
Veranlagung.....	10
Amtliche Bewertung.....	10

2.6	DATENSCHUTZ.....	10
	Einsicht in eigene Akten.....	10
	Berichtigung.....	10
	Register der Datensammlungen.....	11
	Auskünfte.....	11
2.7	VERSCHIEDENES.....	11
	Nachschlagen.....	11
	Schreiberei.....	11
	Reglemente.....	11
	Kopien/Fax/Laminieren.....	11
	Ausgleichskasse.....	11
	Gebühreninkasso.....	11
	Tagesschule und Mittagstisch.....	11
	Hundetaxe.....	11
3.	FEUERUNGSKONTROLLE.....	12
	Periodische Kontrolle.....	12
	Nachkontrollen.....	12
	Andere Kontrollen.....	12
4.	FEUERWEHR.....	12
	Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistung.....	12
	Gefahrenmeldeanlage.....	12
5.	KOMMUNALBETRIEBE.....	12
	Personal.....	12
	Maschinen.....	12
6.	ÖFFENTLICHE WIEGEGERÄTE.....	13
	Benützungsgebühr.....	13
7.	LIEGENSCHAFTEN.....	13
7.1	VERMIETUNGEN.....	13
	Benützungsgebühr.....	13
	Gewinn.....	13
	Einheimische Benutzer.....	13
	Parkdienst.....	13
	Grossanlass.....	13
	Entschädigung Hauswart.....	14
	Vertrag.....	14
	Rücktritt.....	14
7.2	FRIEDHOF.....	14
	Bestattungsgebühren.....	14
8.	SCHLUSSBESTIMMUNG.....	14
	Schlussbestimmung.....	14
	Inkrafttreten.....	14
9.	ANHANG I: STUDENTARIFE FÜR FAHRZEUGE, MASCHINEN UND GERÄTE.....	16
10.	ANHANG II: BENÜTZUNGSGEBÜHREN LIEGENSCHAFTEN.....	17
10.1	EINZELBENÜTZUNGEN.....	17
10.2	DAUERBENÜTZUNGEN UND ÜBERNACHTUNGEN.....	18
11.	ANHANG III: BESTATTUNGSGEBÜHREN UND GRABBESORGUNGEN.....	18
11.1	GRÄBER.....	18
11.2	URNEN.....	18
11.3	URNEN AUF BESTEHENDE GRÄBER.....	18
11.4	GEMEINSCHAFTSGRAB.....	19

11.5	URNENHAINGRAB	19
11.6	BAUMBESTATTUNG.....	19
11.7	GRABBESORGUNG DURCH DIE GEMEINDE.....	19
12.	ANHANG IV: ÄNDERUNGEN	19

Gestützt auf Artikel 5 des Gebührenreglementes vom 03.12.2004 erlässt der Gemeinderat Trubschachen die folgende

Gebührenverordnung

1. Allgemeines

Gegenstand	Art. 1 Mit dieser Verordnung legt der Gemeinderat die Höhe der einzelnen Gebühren nach Massgabe des Gebührenreglements fest. Die Gebührenansätze werden in den folgenden Artikeln nach Gebührenbereichen aufgelistet.	
Aufwandgebühr	Art. 2 ¹ Aufwandgebühr I	Fr. 55.-- / Stunde ¹
	² Aufwandgebühr II	Fr. 110.-- / Stunde
	³ Autospesen	Fr. --.70 ² pro km
Verhandlungen	Art. 3 Teilnahme an Verhandlungen / Besichtigungen	Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person

2. Allgemeine Verwaltung

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 4 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Aufwandgebühr I
Familienrecht	Art. 5 ^{1 bis 6} aufgehoben ³	
Erbrecht	Art. 6 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 10.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Bescheinigung, dass keine Letztwillige Verfügung eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Nachforschen nach den Erben, Erbenverzeichnis	Aufwandgebühr I
	⁹ Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I

2.2 Einwohner- und Fremdenkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 7 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
------------------------------	--	--

¹ Fassung vom 16.01.2013

² Fassung vom 13.01.2010

³ Fassung vom 15.01.2014; Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 01.02.2012 (BSG 213.316)

	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Bürgerrecht	Art. 8 ¹ Einbürgerungsgebühr Allgemein gilt:	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	² Jugendliche (bis 25 Jahre) ⁴	Fr. 200.--
	³ Erwachsene (Bearbeitungsgebühr) ⁴	Aufwandgebühr I
	⁴ Sprachstandanalyse ⁴	gemäss Ansatz der beauftragten Schule; Fr. 125 – 250.--
	⁵ Einbürgerungskurs ⁴	gemäss Ansatz der beauftragten Schule; Fr. 260 – 390.--
	⁶ Einbürgerungstest ⁵	gemäss Ansatz der beauftragten Schule; Fr. 260 – 390.--
	2.3 Ortspolizeiwesen	
Gesundheitswesen	Art. 9 ¹ aufgehoben ⁶	
	² aufgehoben ⁷	
	³ Schlachtier- und Fleischuntersuchungen	Höchstgebühr nach Eidg. Fleischhygieneverordnung (SR 817.190)
	⁴ Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 10 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 21 ff.
	² Stellungnahme zur	
	• erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	• Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	• Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	• Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

⁴ Fassung vom 07.12.2011; Einbürgerungsverordnung vom 01.03.2006 (BSG 121.111)

⁵ Eingefügt am 15.01.2014; Einbürgerungsverordnung vom 01.03.2006 (BSG 121.111)

⁶ Fassung vom 07.12.2011; Aufhebung Giftgesetz durch Chemikaliengesetz vom 15.12.2000 (BSG 813.1)

⁷ Fassung vom 07.12.2011; EV zum eidg. Lebensmittelgesetz, Fassung vom 21.03.2007 (BSG 817.0)

Handel und Gewerbe	Art. 11 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	Aufwandgebühr I
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 12 aufgehoben ⁸	
Ausweise	Art. 13 aufgehoben ⁹	
Fundbüro	Art. 14 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 15 aufgehoben ¹⁰	
Waffenerwerbsschein	Art. 16 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Inkasso und Erstattung an die Gemeinde durch die zuständige kantonale Stelle)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Sonntagsruhe	Art. 17 Ausnahmbewilligung nach Sonntagsruhegesetz	Fr. 50.--
Reklamen	Art. 18 Bearbeitung Reklamegesuch	Aufwandgebühr II
Verkehrsbeschränkung	Art. 19 Ausnahmbewilligungen für das Befahren von Strassen mit Beschränkung	Fr. 50.--
Amtshilfe	Art. 20 Auftragserfüllung der Ortspolizei in betriebsrechtlichen Angelegenheiten (Zustellungen, etc.)	Gebührenverordnung SchKG (SR 281.35)

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Voranfragen	Art. 21 Voranfragen	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 22 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II / effektive Kosten Geometer
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--

⁸ Fassung vom 13.01.2016

⁹ Fassung vom 07.12.2011; EV zum Ausweisgesetz vom 23.12.2009 (BSG 123.22)

¹⁰ Fassung vom 07.12.2011; Lotterieverordnung vom 20.10.2004 (BSG 935.520)

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<p>Art. 23 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleines Baugesuch • ordentliches Baugesuch <p>² Rückweisung zur Verbesserung</p> <p>³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Mind. 1 Stunde Mind. 2 Stunden</p> <p>Fr. 50.--</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	<p>Art. 24 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren</p> <p>² Einholen von Fach- und Amtsberichten, Neben- und Ausnahmegewilligungen</p> <p>³ Publikation</p> <p>⁴ Mitteilung an die Nachbarn</p> <p>⁵ Einspracheverhandlung, Vorbereitung und Durchführung</p> <p>⁶ Bauentscheid inkl. allfälliger Ausnahmegewilligungen von Gemeindevorschriften</p> <p>⁷ Weitere Bewilligungen:</p> <p>a) Ersatzbeiträge für den baulichen Zivilschutz</p> <p>b) Gewässerschutz</p> <p>c) Strassenanschluss</p> <p>d) Besondere Benützung der Strasse nach Strassenbaugesetz (BSG 732.11)</p> <p>e) Brandschutz</p> <p>f) Energietechnischer Massnahmenachweis</p> <p>g) Wasseranschluss</p> <p>h) Elektrizitätsanschluss</p> <p>i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss</p> <p>j) weitere Amts- und Fachberichte sowie Ausnahmegewilligungen von externen Fachstellen</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 20.-- pro Gesuch</p> <p>Fr. 20.-- zuzüglich der tatsächlichen Kosten der Publikation</p> <p>Fr. 50.--</p> <p>Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der Gemeinde</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>nach Kantonalem Tarif (BSIG 5/521.11/1.1) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) bzw. Richtlinie über die Gebührenerhebung durch das GSA</p> <p>Fr. 30.-- gemäss Art. 35</p> <p>Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I, Rechnung Fachstelle</p> <p>Fr. 50.-- separate Rechnungsstellung durch Werk</p> <p>separate Rechnungsstellung durch Werk effektiven Kosten</p>
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<p>Art. 25 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen</p> <p>² Teilnahme an Einspracheverhandlungen</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der Gemeinde</p>

	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II zuzüglich Gebühren gem. Art. 24 Abs. 7
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 26 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 27 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 28 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
 <i>2.4.2 Baukontrolle</i>		
Baubeginn	Art. 29 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 30 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II oder tatsächlicher Aufwand der beauftragten Kontrollstelle
Maßnahmen	Art. 31 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Verlängerung	Art. 32 Behandlung für Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 30.--
 <i>2.4.3 Weitere Aufwendungen</i>		
Planung	Art. 33 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II und effektiver Aufwand Fachstelle
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 34 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 35 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag b) unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 40.-- Fr. --.50 Fr. --.20

³ Bewilligung für besondere Benützung der Strasse nach Strassenbaugesetz (BSG 732.11) wie Aufbruch für Leitungen Fr. 100.--

⁴ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)

⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden oder bei Bedarf für gemeinnützige Zwecke.

Parkplatzersatzabgabe **Art. 36** Parkplatzersatzabgabe Baureglement

2.4.4 Vermessungswerk

Aufnahme projektierte Bauten **Art. 37** Aufnahme projektierte Bauten aufgrund der Baubewilligung Verordnung über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)

Nachführung **Art. 38** Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996 Verordnung über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)

Vermarkung **Art. 39** Vermarkungskosten Gesetz über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341)

2.5 Steuerwesen

Veranlagung **Art. 40** Ausfüllen Steuererklärung Aufwandgebühr I

² Auszug aus dem Steuerregister, Steuerausweis Fr. 15.--

³ Auskunft über Steuertaxation, Nachforschung im Veranlagungssystem (NESKO) Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung **Art. 41** ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte oder dem Grundstückprotokoll Fr. 15.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge Aufwandgebühr I

³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes Fr. 50.--

2.6 Datenschutz¹¹

Einsicht in eigene Akten **Art. 42** Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz gebührenfrei

Berichtigung **Art. 42a** ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz gebührenfrei

² Abweisende Verfügungen Aufwandgebühr II

³ Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben Aufwandgebühr II

¹¹ Fassung vom 07.12.2011

Register der Datensammlungen	Art. 42b Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen	gebührenfrei
Auskünfte	Art. 43 ¹ aufgehoben ² Schriftliche Einzelanfragen	Fr. 15.--
2.7 Verschiedenes		
Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Reglemente	Art. 46 Abgabe von Reglementen	gratis
Kopien/Fax/Laminieren	Art. 47 ¹ Kopien, A4 Farbkopien ¹²	Fr. --.20 pro Seite Fr. 01.-- pro Seite
	² Kopien, A3 oder farbiges Papier Farbkopien ¹²	Fr. --.40 pro Seite Fr. 02.-- pro Seite
	³ Vervielfältigungen farbiges Papier	Fr. --.10 pro Seite Fr. --.20 pro Seite
	⁴ Fax	Fr. 02.-- pro Seite
	⁵ Laminieren, A5 ¹²	Fr. --.50 pro Seite
	⁶ Laminieren, A4 ¹²	Fr. 01.-- pro Seite
	⁷ Laminieren, A3 ¹²	Fr. 02.-- pro Seite
Ausgleichskasse	Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 49 ¹ Zuschlag für Rechnungsstellung inklusive Porto und Verpackung	Fr. 10.--
	² Kostenverfügung	Aufwandgebühr II
	³ Mahnung	Fr. 20.--
Tagesschule und Mittagstisch	Art. 49a ¹³ ¹ Gebühr pro Betreuungsstunde Tagesschule	Tagesschulverordnung (BSG 432.211.2)
	² Mahlzeit Mittagstisch	gemäss Empfehlung Erziehungsdirektion Kanton Bern (Tarife)
Hundetaxe	Art. 49b ¹⁴ Hundetaxe pro Hund und Jahr	Fr. 50.--

¹² Eingefügt am 18.01.2006

¹³ Eingefügt am 16.01.2013

¹⁴ Eingefügt am 16.01.2013

3. Feuerungskontrolle¹⁵

Periodische Kontrolle	Art. 50 ¹ Einstufige und zweistufige Brenner <350 kW	Fr. 110.-- pro Stück (inkl. MWST)
	² Brenner >350 kW	Fr. 175.-- pro Stück (inkl. MWST)
Nachkontrollen	Art. 51 ¹ Einstufige und zweistufige Brenner <350 kW	Fr. 110.-- pro Stück (inkl. MWST)
	² Brenner >350 kW	Fr. 175.-- pro Stück (inkl. MWST)
Andere Kontrollen	Art. 52 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten. ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Anlageeigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. ³ Die Gebühr für solche Kontrollen ist gleich wie für Nachkontrollen.	

4. Feuerwehr

Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistung	Art. 53 aufgehoben ¹⁶
Gefahrenmeldeanlage	Art. 54 ¹⁻³ aufgehoben ¹⁶

5. Kommunalbetriebe

Personal	Art. 55 Die Stundenansätze für Personal betragen (Stundenansatz inkl. 8,33 % Abgeltung Ferien):	
	a) Gemeindearbeiter, Reinigungspersonal	Fr. 26.-- ¹⁷
	b) Gemeindefunktionäre gemäss Personalreglement	Fr. 33.-- ¹⁷
	c) Stundenansatz für maschinelle Schneeräumung (inkl. Nacht- und Sonntagszuschlag)	Fr. 31.-- ¹⁷
Maschinen	Art. 56 ¹ Allgemein Die einzelnen Ansätze sind im Anhang I konkretisiert.	Gemäss FAT-Richtlinien
	² Feuerwehr- und Schwellenarbeiten	10% Zuschlag auf FAT-Richtlinien
	³ In den Maschinenansätzen sind die Reparaturkosten eingeschlossen und gelten als abgegolten. Die Gemeinde lehnt jegliche Kostenübernahme aus Reparaturen ab, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung anfallen.	

¹⁵ Fassung vom 18.01.2017

¹⁶ Fassung vom 13.01.2016; Aufgabenübertragung an Sitzgemeinde Trub

¹⁷ Fassung vom 13.01.2016

6. öffentliche Wiegegeräte

Benützungsgebühr	Art. 57 Benützung öffentlicher Wiegegeräte	
	a) Kleinvieh	Fr. 10.--
	b) Grossvieh	Fr. 20.--
	c) Andere Wägungen	Fr. 20.-- pro angefangene Tonne

7. Liegenschaften

7.1 Vermietungen

Benützungsgebühr	Art. 58 ¹ Die Benützungsgebühren für die Räumlichkeiten werden in Anhang II zu dieser Verordnung geregelt. ² Abweichungen werden auf Gesuch hin vom Ressortvorsteher der Liegenschaftskommission beschlossen. ¹⁸ ³ Die Benützungsgebühr wird in der Regel nach der Durchführung des Anlasses in Rechnung gestellt. ¹⁹ ⁴ Bei Grossanlässen kann die Benützungsgebühr vor der Durchführung des Anlasses eingezogen werden. Die Reservation wird in diesem Fall erst gültig, sobald die Gebühr bezahlt worden ist. Bei Rücktritt vom Vertrag, wird die Benützungsgebühr nach Abzug der administrativen Aufwendungen gemäss Aufwandgebühr I zurückerstattet. ¹⁹	
Gewinn	Art. 59 ¹ Für gewinnbringende Anlässe wird eine höhere Gebühr verlangt als für nicht gewinnbringende. ² Ein Anlass ist gewinnbringend, wenn die Absicht besteht, Gewinn zu erwirtschaften (Eintritt). Kollekten sind nicht gewinnbringend.	
Einheimische Benutzer	Art. 60 ¹ Einheimische Benutzer bezahlen grundsätzlich halb so viel wie auswärtige Benutzer. ² Vom Einheimischentarif kann profitieren a) ein privater Veranstalter, der seinen Wohnsitz in Trubschachen hat. Die Weitervermittlung der Anlage an eine nicht ansässige Person ist untersagt. b) ein Verein, wenn mindestens 50% der Mitglieder in Trubschachen wohnhaft sind. Die Liegenschaftskommission kann Vereinslisten einfordern. ³ Bei Delegiertenversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen organisiert durch einen Verein aus Trubschachen wird der Einheimischentarif verrechnet. Bei allfälliger Weiterverrechnung an den betreffenden Verband wird der Auswärtigentarif angewandt.	
Parkdienst	Art. 60a Bei Grossanlässen (ausgenommen wiederkehrende der Ortsvereine) wird ein Parkdienst durch die Gemeinde organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters und richten sich nach Art. 61 Ziff. 1 und 2 dieser Verordnung. ²⁰	
Grossanlass	Art. 60b ²¹ ¹ Für Grossanlässe (ausgenommen wiederkehrende der Ortsvereine) wird eine höhere Gebühr verlangt.	

¹⁸ Eingefügt am 07.12.2011

¹⁹ Eingefügt am 16.01.2013

²⁰ Eingefügt am 17.01.2007 / Fassung vom 07.12.2011

²¹ Eingefügt am 16.01.2013

² Ein Anlass gilt als Grossanlass, wenn 150 und mehr Personen teilnehmen.

Entschädigung Haus-
wart

Art. 61 ¹ Zusätzlich zur Benützungsgebühr ist die Entschädigung für den Hauswart geschuldet. Für die Entschädigung hat der Hauswart einen separaten Arbeitsrapport auszufüllen und vom Veranstalter visieren zu lassen. Es wird der um Fr. 5.--²² erhöhte Stundenansatz nach Art. 55 lit. a verrechnet. (gem. RRB i.V. mit Art. 119 PV)

² Zusätzlich geschuldet sind die anteilmässigen Sozialabgaben (AHV-Beiträge, Familienzulagen) gemäss Personalreglement.²³

³ Weiter hat der Hauswart Anspruch auf eine Präsenzpauschale. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalter und betragen:²⁴

- a) bis zu 6 Stunden Fr. 50.--
- b) über 6 Stunden Fr. 100.--

Vertrag

Art. 62 ¹ Die Liegenschaftskommission schliesst mit dem Veranstalter einen Mietvertrag ab.

² Der Vertrag enthält

- a) Name und Adresse des Veranstalters
- b) die Benützungsgebühr
- c) Angaben über die Veranstaltung wie Datum, Art der Veranstaltung, Übernahme- und Übergabezeiten
- d) Bestimmungen

³ Die Reservation gilt erst, wenn der Mietvertrag von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

Rücktritt

Art. 63 Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Veranstalter einen Pauschalbetrag von Fr. 50.-- für die umsonst angefallenen administrativen Aufwendungen zu entrichten.

7.2 Friedhof

Bestattungsgebühren

Art. 64 Die Bestattungsgebühren werden in Anhang III zu dieser Verordnung geregelt.

8. Schlussbestimmung

Schlussbestimmung

Art. 65 Die Gebührenverordnung hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere den Gebührentarif vom 13.09.1995, den Gebührentarif der Liegenschaftskommission über die Benützungsgebühren vom 24.05.2004 sowie den Bestattungstarif vom 01.01.1996 (revidiert im September 2000), auf.

Inkrafttreten

Art. 66 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

²² Fassung vom 18.01.2006

²³ Eingefügt am 14.01.2009

²⁴ Eingefügt am 07.12.2011

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 12.01.2005 beraten und angenommen worden.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Sig.

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

Bekanntmachung

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 4 vom 20.01.2005 bekannt gemacht.

3555 Trubschachen, 13.01.2005

Die Gemeindeschreiberin

Sig.

Irene Zürcher

9. Anhang I: Stundentarife für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ²⁵

Strassenunterhaltsarbeiten (Tarife <u>ohne</u> Lenker)		Ansatz pro Stunde
Transporter mit Ladebrücke	bis 50 PS	62.00
Transporter mit Ladebrücke	über 50 PS	69.00
Transporter mit Kippbrücke/Heckschaufel	bis 50 PS	69.00
Transporter mit Kippbrücke/Heckschaufel	über 50 PS	76.00
Traktor	bis 73 PS	34.00
Traktor	74 - 87 PS	38.00
Traktor	über 88 PS	42.00
Traktor mit Heckschaufel	bis 73 PS	38.00
Traktor mit Frontlader	74 - 88 PS	53.00
Terratrac mit Schaufel		52.00
Kipp-Anhänger	1-achsig / 7 to	41.00
Einachser mit Ladebrücke	bis 15 PS	22.00
Geländefahrzeug mit Anhänger (Jeep, etc.)		pro km 2.00
Allradfahrzeuge (inkl. Zivilschutz, Elementarschadenschätzer)		pro km 1.50

Schneeräumung und Strassenhobeln (Tarife <u>inklusive</u> Lenker von Fr. 31.00/Std. inkl. Nacht-/ Sonntagszuschlag; <u>ohne</u> Zuschlag für Schneeketten)		Ansatz pro Stunde
Transporter mit Schneepflug	bis 50 PS	104.00
Transporter mit Schneepflug	über 50 PS	121.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	bis 73 PS	96.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	74 - 87 PS	100.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	88 - 101 PS	104.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	102 – 120 PS	108.00
Traktor mit Heckschaufel	bis 73 PS	69.00
Traktor mit Heckschaufel	74 - 87 PS	73.00
Traktor mit Heckschaufel	über 88 PS	77.00
Traktor mit Frontlader	über 88 PS	88.00
Traktor (Allrad) mit Schneefräse	Über 88 PS	112.00
Traktor mit Salz- bzw. Splitterstreuer	Über 88 PS	87.00
Jeep mit Salz- bzw. Splitterstreuer		127.00
Einachser mit Pflug oder Fräse		57.00
Schneeketten zu Traktor vorne (Zuschlag pro Stunde)		19.00
Schneeketten zu Traktor hinten (Zuschlag pro Stunde)		22.00

Schneeräumung und Strassenhobeln durch Unternehmer (Tarife <u>inklusive</u> Lenker, Grundlage: ASTAG-Tarif)		Ansatz pro Stunde
Pneulader Kramer mit Schneepflug		150.00
Kramer mit Schneefräse für Radweg- und Troittoirräumung		240.00
Kramer mit Schneefräse für grosse Schneewälme		270.00
Unimog mit Schneeschleuder	bis 150 PS	295.00

²⁵ Fassung vom 18.01.2018

Unimog mit Schneepflug	bis 150 PS	204.00
Lastwagen (Allrad) mit Schneepflug		273.00
Lastwagen mit Kran		174.00
Lastwagen mit Kipper (3-achsig)		147.00
Lastwagen mit Kipper (4-achsig)		157.00
Lastwagen mit Streuer (3-achsig)		232.00
Kranwagen (4-achsig)		205.00
Ford 3,5 t mit Salzstreuer		170.00
Strassenwischmaschine MFH		103.00

Schwellenarbeiten (Tarife <u>ohne</u> Lenker)		Ansatz pro Stunde
Motorsense mit Mulchscheibe	pro Liter Benzin	pro lt. 17.00
Motorsäge	pro Liter Benzin	pro lt. 15.00
Traktor mit Seilwinde	74 – 87 PS	50.00
Transporter mit Seilwinde	68 PS	70.00
Traktor mit Heckschaufel	Unwettereinsätze	46.00
Traktor mit Druckfass	Unwettereinsätze	79.00
Privatfahrzeuge zum Anhängen von Wehrdienstgeräten		pro km 2.00

10. Anhang II: Benützungsgebühren Liegenschaften

10.1 Einzelbenützungen²⁶

(Inkl. Strom, Heizung, Reinigungsmittel, jedoch ohne Reinigungsarbeiten)

Mehrzweckanlage	nicht kommerziell		kommerziell		Grossanlass
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	
Halle+	300.00	600.00	500.00	1'000.00	2'000.00
Halle (inkl. sanitäre Anlage)	150.00	300.00	250.00	500.00	--
Foyer, Teeküche	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Militärküche	200.00	400.00	300.00	600.00	--
Mehrzweckraum	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Bühne	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Sanitätszimmer	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Zivilschutzraum	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Abwaschmaschine (z. G. Eigentümer Gemeinnütziger Verein)	60.00	60.00	60.00	60.00	60.00

Schulhaus Hasenlehn	nicht kommerziell		kommerziell		Grossanlass
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	
Halle+	200.00	400.00	350.00	700.00	--
Halle (inkl. sanitäre Anlage)	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Schulküche	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Aula	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Zimmer	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Aussenanlage	100.00	200.00	200.00	400.00	--

²⁶ Fassung vom 16.01.2013

10.2 Dauerbenützigungen und Übernachtungen

Dauerbenützig (Jahresgebühr)	1x pro Woche	2x pro Woche
auswärtige Dauerbenützig Turnhallen	800.00	1'600.00
Übernachtung	Einzelperson	Gruppen p/Person
Einzelperson in der Zivilschutzanlage (Reinigungskosten eingeschlossen)	15.00	---
Gruppen ab 10 Personen und ab 3 Tage (Küche und Reinigung eingeschl.)	---	9.00

11. Anhang III: Bestattungsgebühren und Grabbesorgungen²⁷

11.1 Gräber

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
Grabaushub und Zudecken	400.00	500.00	400.00	500.00
Grabfassung	150.00	200.00	150.00	200.00
Versetzen der Fassung	50.00	50.00	50.00	50.00
Bemalung / Amortisation Kreuz	30.00	30.00	30.00	30.00
Grabnummer	20.00	20.00	20.00	20.00
Grabgebühr	250.00	300.00	450.00	600.00
Total	900.00	1'100.00	1'100.00	1'400.00

11.2 Urnen

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
Bemalung / Amortisation Kreuz	30.00	30.00	30.00	30.00
Grabnummer	20.00	20.00	20.00	20.00
Urnengrab (Aushub und Zudecken, Fassung)	500.00	500.00	500.00	500.00
Grabgebühr	250.00	300.00	450.00	600.00
Total	800.00	850.00	1'000.00	1'150.00

11.3 Urnen auf bestehende Gräber

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
Bemalung / Amortisation Kreuz	30.00	30.00	30.00	30.00
Grabnummer	20.00	20.00	20.00	20.00
Urnengrab (Aushub und Zudecken, Fassung)	300.00	300.00	300.00	300.00
Total	350.00	350.00	350.00	350.00

²⁷ Fassung vom 08.03.2017

11.4 Gemeinschaftsgrab

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwach-sene	Kinder	Erwach-sene
Gemeinschaftsgrab	600.00	600.00	800.00	800.00

11.5 Urnenhaingrab

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwach-sene	Kinder	Erwach-sene
Urnenhaingrab	1'000.00	1'000.00	1'500.00	1'500.00

11.6 Baumbestattung

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwach-sene	Kinder	Erwach-sene
Grab Baumbestattung	2'000.00	2'000.00	3'000.00	3'000.00

11.7 Grabbesorgung durch die Gemeinde

Gute Sommer- und Herbstanpflanzung	5'500.00
Reiche Sommer- und Herbstanpflanzung	7'000.00
Urnengrab	4'500.00

12. Anhang IV: Änderungen

18.01.2006	Gemeinderat, Beschluss 7/2006, in Kraft seit 01.01.2006
17.01.2007	Gemeinderat, Beschluss 208/2007, in Kraft seit 01.01.2007.
19.12.2007	Gemeinderat, Beschluss 423/2007, in Kraft seit 01.01.2008
14.01.2009	Gemeinderat, Beschluss 229/2009, in Kraft seit 01.01.2009
13.01.2010	Gemeinderat, Beschluss 3/2010, in Kraft seit 01.01.2010
12.01.2011	Gemeinderat, Beschluss 192/2011, in Kraft seit 01.01.2011
07.12.2011	Gemeinderat, Beschluss 392/2011, in Kraft sein 01.01.2012
16.01.2013	Gemeinderat, Beschluss 215/2013, in Kraft seit 01.01.2013
15.01.2014	Gemeinderat, Beschluss 363/2014, in Kraft seit 01.01.2014
14.01.2015	Gemeinderat, Beschluss 10/2015, in Kraft seit 01.01.2015
13.01.2015	Gemeinderat, Beschluss 179/2016, in Kraft seit 01.01.2016
18.01.2017	Gemeinderat, Beschluss 344/2017, in Kraft seit 01.01.2017
08.03.2017	Gemeinderat, Beschluss 373/2017, in Kraft seit 01.01.2017
18.01.2018	Gemeinderat, Beschluss 511/2018, in Kraft seit 01.01.2018